



Freunde und Gönner
der Katholischen Akademie
in Bayern e.V.

SATZUNG
DES VEREINS
"FREUNDE UND GÖNNER
DER KATHOLISCHEN AKADEMIE IN BAYERN E.V."

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
"Freunde und Gönner der Katholischen Akademie in Bayern e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Der Verein wurde am 14.04.1959 errichtet. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter VR 6107 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (vgl. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 Abgabenordnung).
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die "Katholische Akademie in Bayern", Körperschaft des öffentlichen Rechts (nachfolgend auch die "**Kath. Akademie**") zur Verwirklichung des o.g. steuerbegünstigten Zwecks.
- (4) Der Verein ist als Förderverein nach § 58 Nr. 1 Abgabenordnung tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke der in § 2 Abs. 3 genannten Körperschaft verwendet.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4

Erwerb der Vereinsmitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person oder sonstige Organisation werden, sofern diese bereit sind, den Zweck des Vereins zu fördern.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Verein. Der Vorstand beauftragt eines seiner Mitglieder, regelmäßig den Direktor der Kath. Akademie, über die Aufnahme eines Mitglieds zu entscheiden; beabsichtigt dieses Vorstandsmitglied, einen Aufnahmeantrag abzulehnen, entscheidet der gesamte Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (3) Der Verein gewährt dem Direktor der Kath. Akademie die Rechte eines Vereinsmitgliedes.

§ 5

Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

- (1) Die Vereinsmitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt;
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste; oder
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (3) Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz 2-maliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Vereinsmitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Vereinsmitglied kann aus wichtigen Gründen durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Vereinsmitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über die Ausschließung ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen bekannt zu machen. Dem Betroffenen steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die

Berufung ist binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses einzulegen. Die Mitgliederversammlung muss binnen zweier Monate nach Eingang der Berufung stattfinden. Sie entscheidet endgültig.

§ 6

Konziliarmitglieder

- (1) Mindestens 12 (zwölf), jedoch nicht mehr als 18 (achtzehn) natürliche Personen der Vereinsmitglieder sind Konziliarmitglieder.
- (2) Konziliarmitglieder sind die in der **Anlage** genannten Vereinsmitglieder.
- (3) Der Verein gewährt dem Direktor der Kath. Akademie die Rechte eines Konziliarmitglieds. Der Direktor der Kath. Akademie wird auf die Höchstgrenze nach Abs. 1 nicht angerechnet.
- (4) Die Konziliarmitglieder wählen auf Vorschlag des Vorstands aus der Mitte der Vereinsmitglieder neue oder weitere Konziliarmitglieder, sofern dies bis zur Höchstgrenze gem. § 6 Abs. 1 möglich ist oder wenn die Vereins- oder Konziliarmitgliedschaft eines Konziliarmitglieds endet.
- (5) Ein Konziliarmitglied kann diese Stellung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aufgeben.

§ 7

Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Auf der Mitgliederversammlung haben lediglich die Konziliarmitglieder Teilnahme- und Stimmrecht. Nur sie sind zur Mitgliederversammlung einzuladen. Nur ihnen steht das Minderheiteneinberufungsrecht nach § 37 Abs. 1 BGB zu.
- (2) Alle Vereinsmitglieder sind einmal jährlich zu einer Zusammenkunft einzuladen, in der über die Vereinsarbeit berichtet wird.
- (3) Der Verein ist durch alle Vereinsmitglieder finanziell durch Zahlung von Jahresbeiträgen zu unterstützen. Die Mitgliederversammlung beschließt die Einzelheiten.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und höchstens bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Dem Direktor der Kath. Akademie werden die Rechte eines geschäftsführenden Mitglieds des Vorstands gewährt; er wird auf die Höchstzahl der Mitglieder des Vorstandes nicht angerechnet. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Erfolgt eine Neu- oder Wiederwahl nicht rechtzeitig, so bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer ordnungsgemäßen Wahl im Amt.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütungen. Auslagen werden aber erstattet, soweit diese nicht den Rahmen des Üblichen übersteigen.

§ 10

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder dieser Satzung etwas anderes ergibt. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- (1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
- (2) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- (3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- (4) Aufstellung einer Mittelverwendungsrechnung für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
- (5) Beschlussfassung über Ablehnung der Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§ 11

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/von dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Konziliarmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Konziliarmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Konziliarmitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) in den in dieser Satzung ausdrücklich genannten sonstigen Fällen.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im zweiten Quartal, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Regelungen in § 7 Abs. 1 sind zu beachten.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Konziliarmitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Konzi-

liarmitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- (3) Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

§ 14

Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einer von der Versammlung bestimmten Person übertragen werden.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nicht-Vereinsmitglied bestimmt werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Konziliarmitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, soweit dies zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder zur Umsetzung der sich aus dieser Satzung ergebenden Vorgaben erforderlich ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 (sieben) Konziliarmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Konziliarmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Konziliarmitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Konziliarmitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (7) Für Wahlen gilt Folgendes:

- a) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
 - b) Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Konziliarmitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 15

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Konziliarmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Konziliarmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12 bis 15 entsprechend.

§ 17

Beschlussfassungen im Umlaufverfahren

- (1) Beschlussfassungen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen. Die Pflicht zur Abhaltung einer Mitgliederversammlung wird hiervon nicht berührt.
- (2) Ein Vorschlag gilt als im Wege der schriftlichen Beschlussfassung des Vorstandes angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der dem Vorstand angehörenden Mitglieder

zwei Wochen nach Versand der Abstimmungsunterlagen zugestimmt haben. Anderenfalls gilt er als abgelehnt.

- (3) Vorstehende Vorschrift gilt für die schriftliche Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entsprechend, allerdings mit der Maßgabe, dass bei satzungsändernden Beschlüssen drei Viertel der Konziliarmitglieder zugestimmt haben müssen, und die Frist bei einfachen wie bei satzungsändernden Beschlüssen 4 Wochen beträgt.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes können auch durch telefonische Umfrage gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 11 Abs. 3 ist zu beachten.

§ 18

Geschäftsführung

- (1) Vorbehaltlich der Zustimmung der Kath. Akademie leistet die Geschäftsführung des Vereins der jeweilige Direktor der Kath. Akademie. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Dabei ist er an die Satzung, die Beschlüsse des Vorstandes und die der Mitgliederversammlung gebunden. Er berichtet dem Vorstand.
- (2) Der Geschäftsführer ist im Rahmen seines Aufgabenbereichs besonderer Vertreter i.S.d. § 30 BGB und zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 19

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Akademie in Bayern, Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts München in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Fassung der Satzung des Vereins.
- (2) Hält das Registergericht oder das zuständige Finanzamt Änderungen an Teilen der Satzung für erforderlich, die keinen wesentlichen Inhalt der Satzung bilden, ist der Vorstand des Vereins verpflichtet und berechtigt, die geforderten Änderungen zu prüfen und – je nach Ausgang der Prüfung – zu beschließen. Die Beschlussfassung im Vorstand bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Beschlussfassung des Vorstandes ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten. Diese Klausel ist unbeschadet der Eintragung aller sonstigen Bestimmungen dieser Satzung nach (separater) Eintragung gültig.

Satzung vom 19.12.2017 mit Nachtrag vom 12.01.2018